

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 11/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Norbert H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Beklagten, Berufungs-
klägers und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

den Schlossermeister Heinz A [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Dr. Recken, Bliesener, Dr. Walchshöfer
und Quack

am 8. Dezember 1983

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des Kammergerichts
in Berlin vom 28. Juni 1983 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Be-
schwerde zu tragen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat am 22. Juni 1982 beim Land-
gericht eine auf Zahlung von Werklohn in Höhe von
12.564,58 DM nebst Zinsen gerichtete Klage einge-
reicht. Zuvor hatte jedoch der Beklagte den Forderungs-
betrag bereits am 18. Juni 1982 von seinem Konto ab-
buchen lassen. Der Betrag ging am 23. Juni 1982 beim
Kläger ein. Daraufhin hat der Kläger den Rechtsstreit
für erledigt erklärt, während der Beklagte die Ab-
weisung der Klage beantragt hat.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die Kosten in entsprechender Anwendung des § 93 ZPO dem Beklagten auferlegt, da er zur Klage Anlaß gegeben und der Kläger sofort die Hauptsache für erledigt erklärt habe.

Die Berufung des Beklagten (die nach dessen Auffassung der Sache nach als in entsprechender Anwendung des § 99 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde anzusehen sei) hat das Kammergericht durch Beschluß als unzulässig verworfen.

2. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist unzulässig.

Obwohl der Beklagte sein Rechtsmittel trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht begründet hat, ergibt sich aus seinem bisherigen Vorbringen, daß es ihm (da einer Anfechtung der Kostenentscheidung an sich § 99 Abs. 1 ZPO entgegensteht) ausschließlich darum geht, die Kostenentscheidung des Landgerichts über eine entsprechende Anwendung des § 99 Abs. 2 ZPO zu seinen Gunsten zu ändern. Damit kann er vor dem Bundesgerichtshof aber nicht gehört werden, da der Beschwerderechtszug insoweit nach § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO beim Oberlandesgericht endet (vgl. auch BGHZ 58, 341 f).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



10

- 4 -

Da die sofortige Beschwerde im Hinblick auf die Bestimmung des § 99 Abs. 1 ZPO auch nicht auf §§ 519 b, 547 ZPO gestützt werden kann, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Girisch

Recken

Bliesener

Walchshöfer

Quack